

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Reichsknappschaftsgesetz § 185 Abs. 1 Satz 3;
Dienstordnung für die Angestellten der Reichs-
knappschaft vom 10. April 1941.

Leitsätze:

Die arbeitsvertragliche Begründung eines Rechtsanspruchs der Dienstordnungsangestellten einer Knappschaft auf regelmäßige Zahlung einer Weihnachtsgratifikation wird durch § 185 Abs. 1 Satz 3 RKnG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Dienstordnung vom 10. April 1941 ausgeschlossen, soweit den Bundesbeamten ein entsprechender Anspruch nicht zusteht.

Aktenzeichen: 4 AZR 508/56
Urteil des BAG vom 22. April 1959

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



AZR 508/56

I LA 41/56 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

erklärt am
1. April 1959

z. Mißler,
gestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. April 1959 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Simons und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Clemens und Werner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt vom 2. August 1956 - III LA 41/56 - und des Arbeitsgerichts Kassel vom 13. Dezember 1955 - 2 A 599/55 - aufgehoben.

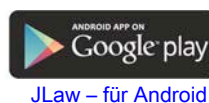
Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1. Juli 1949 bei der Beklagten dienstordnungsmäßig angestellt. Er erhielt in jedem Jahr, zuletzt 1954, zu Weihnachten eine geldliche Zuwendung im Rahmen einer allgemeinen Ausschüttung an alle Bediensteten der Beklagten. Auf Grund dieses Sachverhalts begehrt der Kläger die Gewährung einer Weihnachtsgratifikation auch für das Jahr 1955 in Höhe des für das Jahr 1954 gezahlten Betrages von 120,-- DM. Die Beklagte tritt dem Klagebegehren mit dem Hinweis entgegen, sie habe als bundesunmittelbare Körperschaft auf Grund von Beanstandungen des Bundesfinanzministers und des Bundesrechnungshofes den Dienstordnungsangestellten im Jahre 1955 die Zahlung einer Weihnachtzuwendung verweigern müssen, da in diesem Jahr auch an Bundesbeamte eine solche nicht gezahlt worden sei und die Bezüge der Dienstordnungsangestellten sich gemäß der Dienstordnung nach den jeweiligen Vorschriften für die Bundesbeamten richteten.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Zu Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Dienstordnungsangestellten der Sozialversicherungsträger in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Das entspricht der übereinstimmenden Rechtsauffassung des erkennenden Gerichts (BAG 2, 81) und des Bundessozialgerichts (BSG AP Nr. 15 zu § 2 ArbGG). Der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten ist daher gegeben.

In der Sache selbst war dem Landesarbeitsgericht jedoch nicht zu folgen. Seine Ansicht, der Kläger könne auch

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





- 3 -

als Dienstordnungsangestellter nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer Weihnachtsgratifikation erwerben, beruht auf Rechtsirrtum.

Allerdings können grundsätzlich auch Angestellte im öffentlichen Dienst durch die wiederholte und vorbehaltlose Zahlung einer Weihnachtsgratifikation einen Rechtsanspruch auf künftige regelmäßige Gewährung dieser Leistung erwerben. Voraussetzung dafür ist, daß aus den Zuwendungen den Umständen nach ein Verpflichtungswille des Dienstherrn erkennbar wird, auch in Zukunft so zu verfahren (BAG 2, 264 und 302; 4, 144 [147] = AP Nr. 2, 3, 6 zu § 611 BGB Gratifikation). In einem solchen Verhalten ist regelmäßig die Zusage zu erblicken, der Arbeitgeber werde für die Dauer des Arbeitsverhältnisses die Gratifikation gewähren, so daß deren Zahlung als zusätzliches Arbeitsentgelt zum Vertragsinhalt wird.

Das Landesarbeitsgericht hält diese Voraussetzungen für erfüllt. Es stützt sich dabei auf die Feststellung, daß die Beklagte dem Kläger in sechs aufeinanderfolgenden Jahren, zuletzt im Jahre 1954, ohne den ausdrücklichen Vorbehalt der Freiwilligkeit eine Weihnachtsgratifikation gezahlt hat. Gründe, welche - insbesondere wegen der Beschränkung der Entschließungsfreiheit des Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften - auf eine abweichende Willensrichtung schließen lassen könnten (vgl. BAG 2, 306), sieht das Landesarbeitsgericht nicht als gegeben an.

Es kann dahinstehen, ob die von der Revision gegen diese Wertung des Verhaltens der Beklagten erhobenen Angriffe begründet sind. Es kommt auch nicht darauf an, ob etwa die Verordnung über die Gewährung von Weihnachtswendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2425), auf die das Landesarbeitsgericht nicht eingegangen ist und deren Weitergeltung umstritten ist (vgl. BAG 4, 146), der Begründung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

eines Rechtsanspruchs auf eine Weihnachtszuwendung im vorliegenden Falle entgegenstehen würde. Denn jedenfalls ist eine zum Vertragsinhalt erhobene Verpflichtung zur regelmäßigen Gewährung einer Weihnachtsgratifikation nichtig, weil sie der für das Arbeitsverhältnis des Klägers maßgeblichen Dienstordnung zuwiderläuft.

Das Arbeitsverhältnis des Klägers fällt unter die von der Reichsknappschaft auf Grund des § 186 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKnG) erlassene Dienstordnung vom 10. April 1941. Die Auslegung der Bestimmungen dieser Dienstordnung unterliegt gemäß § 73 ArbGG der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Denn die von den Trägern der Sozialversicherung im Rahmen ihrer Autonomie erlassenen Dienstordnungen sind objektives Recht und beherrschen die ihnen unterworfenen Anstellungsverhältnisse mit normativer Wirkung (vgl. RAG ARS 15, 542; BAG 2, 81 ~~/837~~ und das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 19. Februar 1959, 4 AZR 202/56). Eine der Dienstordnung zuwiderlaufende Bestimmung des Anstellungsvertrages ist nach § 185 Abs. 1 Satz 3 RKnG nichtig.

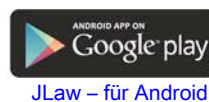
Zutreffend hat demnach das Berufungsgericht es darauf abgestellt, ob die Dienstordnung die arbeitsvertragliche Begründung eines Anspruchs auf regelmäßige Gewährung einer Weihnachtsgratifikation ausschließt oder einschränkt. Richtig ist auch, daß die Dienstordnung vom 10. April 1941 die ihr unterworfenen Angestellten nicht schlechthin, sondern nur in einzelnen, ausdrücklich geregelten Beziehungen den Beamten gleichstellt; insbesondere fällt die Weihnachtsgratifikation nicht unter diejenigen Gebiete, für die in § 6 DO die entsprechende Anwendung der jeweiligen Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit angeordnet ist.

Dem Klageanspruch steht jedoch die Bestimmung des § 3 Abs. 3 DO entgegen. Dort heißt es, daß die Höhe der Dienstbezüge und die Anrechnung von Sachleistungen auf die Dienstbezüge sich nach den jeweiligen Vorschriften für die Reichsbeamten richten. Das Landesarbeitsgericht meint hierzu, der DO-Angestellte könne arbeitsvertraglich auch Ansprüche

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

erwerben, wie sie ein Beamter nicht erwerben könne, und dadurch könne er in seinen Bezügen auch besser gestellt sein als ein Beamter der entsprechenden Besoldungsgruppe; § 3 Abs. 3 DO bedeute nur, daß sich das eigentliche Gehalt des DO-Angestellten nach dem entsprechenden Beamtengehalt bestimmen solle, vielleicht auch, daß ihm Nebenbezüge des Beamten in gleicher Weise zustehen sollten; jedenfalls aber schließe diese Bestimmung für den DO-Angestellten den zusätzlichen Erwerb von Nebenansprüchen, die der Beamte nicht habe, nicht aus. Dieser Auslegung kann nicht beigetreten werden.

Soweit § 3 Abs. 3 DO Platz greift, sind nunmehr anstelle der Vorschriften für Reichsbeamte die jeweiligen Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend anzuwenden. Diese bei der bestehenden Fassung der DO notwendige ergänzende Auslegung erscheint, solange nicht eine ausdrückliche andere Regelung erfolgt ist, sinngemäß, wie der Senat bereits für entsprechende Bestimmungen in Dienstordnungen von Ortskrankenkassen ausgesprochen hat (Urteile vom 16. April 1958 - 4 AZR 125/56 - und vom 23. Januar 1959 - 4 AZR 72/56 -). Als Personenkreis, dem die DO-Angestellten der Beklagten nach dem Wegfall der Reichsbeamten bei sinngemäßer Auslegung der Dienstordnung in den aufgeführten Rechtsbeziehungen gleichgestellt sein sollen, kommen die Beamten eines einzelnen Landes schon deshalb nicht in Betracht, weil sich der Wirkungskreis der Beklagten über die Grenzen eines Landes hinaus erstreckt.

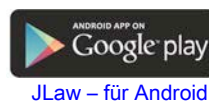
Wenn sich also gemäß § 3 Abs. 3 DO die Höhe der Dienstbezüge nach den jeweiligen Vorschriften für Bundesbeamte richtet, so kommt es für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf den Anspruch auf regelmäßige Gewährung einer Weihnachtsgratifikation zunächst darauf an, was in dieser Vorschrift der DO unter Dienstbezügen zu verstehen ist.

Der Begriff der Dienstbezüge ist dem Besoldungsrecht der Beamten entnommen. Bei der Auslegung des § 3 Abs. 3 DO

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

ist daher zu beachten, in welchem Sinne dieser Begriff im Beamtenrecht gebraucht wird. Dort werden unter der Bezeichnung Dienstbezüge die regelmäßig wiederkehrenden Geldbezüge zusammengefaßt, auf die der Beamte einen Rechtsanspruch hat. Das war bei Erlaß der Dienstordnung (1941) nicht anders als im Jahre 1955, für das der Kläger seinen Anspruch geltend macht (vgl. Sölch-Woothke-Rackow, Reichsbesoldungsgesetz, Vorbem. 6; Fischbach, Deutsches Beamtengesetz, 2. Aufl. 1940, Anm. I zu § 38; Fischbach, Bundesbeamtengesetz, 2. Aufl. 1956, Anm. I 1, 2 zu § 82). Daß in § 3 Abs. 3 DO nur Dienstbezüge in diesem engeren Sinne gemeint sind, ergibt sich auch daraus, daß in der Dienstordnung an späterer Stelle (§ 6) für Fürsorgeleistungen (Beihilfen, Unterstützungen), Reise- und Umzugskostenvergütungen und Versorgungsbezüge die entsprechende Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften besonders bestimmt ist.

Im einzelnen sah das im Jahre 1955 für Bundesbeamte geltende Besoldungsgesetz als Dienstbezüge Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschläge und bestimmte Zulagen vor. Weihnachtsgratifikationen gehörten nicht dazu. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, daß durch § 3 Abs. 3 DO die Gewährung einer Weihnachtsgratifikation an DO-Angestellte schlechthin ausgeschlossen war. In dieser Allgemeinheit hatte der Senat das auch nicht zu entscheiden. Es geht nicht darum, ob die Beklagte aus Rechtsgründen gehindert war, ihren DO-Angestellten im Jahre 1955 eine Weihnachtsgratifikation als einmalige freiwillige Leistung zu gewähren (vgl. hierzu das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Bundessozialgerichts vom 4. Dezember 1958 - 3 RK 7/58 -, in dem für eine Ortskrankenkasse mit gleichlautender Dienstordnung ausgesprochen wird, daß der nur für ein Jahr gefaßte Beschluß des Vorstandes, den DO-Angestellten eine Weihnachtswendung zu gewähren, nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoße). Vielmehr handelt es sich hier allein darum, ob der Kläger einen arbeitsvertraglichen Rechtsanspruch auf regelmäßige Gewährung der Weihnachtsgratifikation erwerben konnte. Das ist zu verneinen. Denn als regel-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

mäßig wiederkehrende Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gewinnt die Weihnachtsgratifikation den Charakter von Dienstbezügen, wie sie in § 3 Abs. 3 DO verstanden werden. Dem steht nicht entgegen, daß der Beamte nur die vier oben aufgeführten Arten von Dienstbezügen erhält; denn da das Beamtenbesoldungsrecht Weihnachtsgratifikationen als regelmäßig wiederkehrende Bezüge auf Grund eines Rechtsanspruchs nicht kennt, können sie auch nicht unter den Dienstbezügen aufgeführt sein. Entscheidend ist vielmehr, daß eine Weihnachtsgratifikation, sofern auf ihre regelmäßig wiederkehrende Leistung ein Rechtsanspruch besteht, zu den Dienstbezügen gehören würde, wie sie nach ihrem Oberbegriff in § 3 Abs. 3 DO in gleicher Weise wie im Beamtenrecht verstanden werden.

Die Ansprüche auf diese Dienstbezüge regelt aber § 3 Abs. 3 DO in der Weise, daß sie den DO-Angestellten in demselben Umfange zustehen sollen wie den Bundesbeamten nach den für diese jeweils geltenden Vorschriften. Denn der Sinn dieser Bestimmung ist es, die Dienstordnungsangestellten aus dem Kreis der Tarifangestellten besoldungsmäßig herauszulösen und hinsichtlich ihrer auf Grund eines Rechtsanspruchs gewährten regelmäßig wiederkehrenden Bezüge in vollem Umfange den Bundesbeamten gleichzustellen. Für die Weihnachtsgratifikation kann aus deren Wesen nichts anderes hergeleitet werden; sie ist ebenso wie das Gehalt Arbeitsentgelt (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch I, § 42 IV, 1; Nikisch, Arbeitsrecht I, § 32 IV, 6; BAG 1, 36 (597)).

Daß nach der Wortfassung des § 3 Abs. 3 DO sich die Höhe der Dienstbezüge nach den Vorschriften für Beamte richtet, besagt nicht, daß dies nicht auch für die Art der Dienstbezüge gelte. Eine andere Auffassung würde dem Zweck der Bestimmung, die Rechtsansprüche der DO-Angestellten auf regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen den jeweiligen Vorschriften für Beamte anzupassen, zuwiderlaufen. Für die Vereinbarung eines höheren Monatsgehalts, als es einem Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppe zusteht,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

oder für die Vereinbarung eines dreizehnten Monatsgehalts ergibt sich das ohne weiteres aus dem Wortlaut der Bestimmung. Dem Sinn der Bestimmung läuft es aber ebenso zuwider, wenn sich die Abweichung von den regelmäßig wiederkehrenden Bezügen der Beamten aus der Neubegründung von Ansprüchen ergibt, die zwar nicht unter Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschläge oder Zulagen nach der beamtenrechtlichen Regelung zu bringen sind, aber ebenso wie diese auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen gerichtet sind.

In der regelmäßigen Gewährung einer Weihnachtsgratifikation über einen Zeitraum von mehreren Jahren auf Grund von Vorstandsbeschlüssen der Beklagten kann auch nicht etwa eine Änderung der Dienstordnung dahin erblickt werden, daß ein Rechtsanspruch auf regelmäßige Gewährung einer Weihnachtsgratifikation zum Inhalt der Dienstordnung geworden wäre. Es kann dahingestellt bleiben, ob bei den Knappschaften, die gemäß § 12 des Knappschaftsversicherungsanpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 (WiGBI. S. 202) an die Stelle der Reichsknappschaft getreten sind, nach dem Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 22. April 1951 (BGBl. I S. 124) für den Erlaß oder die Änderung der Dienstordnung nach § 186 RKnG das zuständige Organ wie früher der Vorstand oder nunmehr die Vertreterversammlung ist. Denn jedenfalls müßte eine Änderung der Dienstordnung so vorgenommen werden, daß sie eindeutig als solche erkennbar ist. Das trifft auf die jeweils für einen einzelnen Fall vorgenommenen Beschlußfassungen über die Bewilligung einer Weihnachtsgratifikation nicht zu.

Somit konnte ein arbeitsvertraglicher Anspruch des Klägers auf regelmäßige Gewährung einer Weihnachtsgratifikation wirksam nicht begründet werden (§ 185 Abs. 1 Satz 3 RKnG). Unerörtert bleiben kann, welche Bedeutung der Bestimmung in § 2 Abs. 4 DO zukommt, daß Änderungen des Dienstvertrages der Schriftform bedürfen. Denn auch durch einen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





- 9 -

schriftlichen Vertrag hätte ein der Dienstordnung widersprechender Anspruch wirksam nicht begründet werden können.

Hiernach war die Klage unter Aufhebung der Vorentscheidungen abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Pecher

Dr. Simons

Wichmann

Clemens

Werner

